



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr:		COS-BV-401/2022			
		Aktenzeichen:					
		Datum:		06.10.2022			
		Einreicher:		Bürgermeister			
		Verfasser:		Hauptamt			
Betreff:							
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) (Verwaltungskostensatzung)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
24.10.2022	Ortschaftsrat Bräsen	4	3	0	3	0	0
24.10.2022	Ortschaftsrat Buko	5	4	0	4	0	0
24.10.2022	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	6	0	6	0	0
24.10.2022	Ortschaftsrat Düben	4	3	0	1	0	2
24.10.2022	Ortschaftsrat Köselitz	4	3	0	3	0	0
24.10.2022	Ortschaftsrat Senst	4	4	0	4	0	0
24.10.2022	Ortschaftsrat Zieko	5	4	0	4	0	0
24.10.2022	Ortschaftsrat Stackelitz	5	3	0	2	1	0
25.10.2022	Ortschaftsrat Wörpen	4	3	0	3	0	0
26.10.2022	Ortschaftsrat Thießen	6	5	0	5	0	0
27.10.2022	Ortschaftsrat Klieken	5	4	0	4	0	0
27.10.2022	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	2	0	2	0	0
27.10.2022	Ortschaftsrat Hundeluft	3	3	0	3	0	0
27.10.2022	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	5	0	2	3	0
03.11.2022	Ortschaftsrat Serno	7	7	0	5	0	2
08.11.2022	Haupt- und Finanzausschuss	10	9	0	9	0	0

24.11.2022	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	26	21	0	21	0	0
------------	------------------------------------	----	----	---	----	---	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) – Verwaltungskostensatzung.

Beschlussbegründung:

Mit Wirkung zum 01.01.2017 wurde eine Gesetzesänderung im Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG) eingeführt sowie die bisherige Regelung für juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Abs. 3 UStG gestrichen. Für die Anwendung der Neuregelung hat der Gesetzgeber zunächst eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 eingeräumt (§ 27 Abs. 22 UStG). Hiervon hat die Stadt Coswig (Anhalt) Gebrauch gemacht. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden neuen Aufgaben der juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Bewältigung der Krise, hat der Bundestag am 19.06.2020 mit dem Corona-Steuerhilfegesetz die Übergangsfrist zur Anwendung der Neuregelung bis zum 31.12.2022 verlängert.

Die neue Regelung besagt, dass die Stadt Coswig (Anhalt) für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen muss. Die Verwaltungskostensatzung beinhaltet Leistungen, die als steuerbare Leistungen zu definieren sind. Zugrunde gelegt wird in der Satzung der Nettobetrag. Sollten keine Steuerbefreiungen bzw. Wertgrenzen (Kleinunternehmerregelung) greifen, ist dieser Betrag zuzüglich der zurzeit geltenden Mehrwertsteuer (19 %) zu entrichten.

In diesem Zusammenhang wurde die bestehende Verwaltungsgebührensatzung inkl. der Gebühren auf ihre Aktualität geprüft. Die derzeit gültige Verwaltungskostensatzung trat am 18.03.2016 in Kraft. Seither ist eine deutliche Steigerung der Personal- und Sachkosten eingetreten, welche eine Neuberechnung erforderlich machten.

Darüber hinaus haben sich die einzelnen Ämter noch einmal intensiv mit den Verwaltungstätigkeiten, die für Dritte geleistet werden, beschäftigt. Die vorliegenden Kostentarife sind nun umfangreicher und detaillierter.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** NEIN:

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Verwaltungskostensatzung
- Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung
- Personalkostentabelle


Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates


Axel Clauß
Bürgermeister